

Merkblatt

Artenschutz für Baugenehmigungsverfahren

Punkt 12 der Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO

Dieses Merkblatt soll Sie dabei unterstützen, Punkt 12 „Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG“ in der „Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO (Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen)“ in Ihrem Bauantrag richtig auszufüllen.

Dieses Merkblatt bezieht sich auf folgende Baugenehmigungsverfahren

- im Innenbereich nach § 34 BauGB (Baugesetzbuch)
- im Außenbereich nach § 35 BauGB
- innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB (§§ 64-66 Bauordnung NRW)

Bei Änderung und Nutzungsänderung an Gebäuden fügen Sie zur Prüfung des Artenschutzes dem Bauantrag bitte das Formular „Artenschutz – Formular für Umbau und Nutzungsänderung“¹ hinzu.

Sollte Ihr Bauvorhaben mit der Beseitigung eines Gebäudes verbunden sein, beachten Sie bitte das Merkblatt „Artenschutz – Merkblatt bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen“¹.

Eine baurechtliche Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingehalten wird. Demnach dürfen Tiere besonders und streng geschützter Arten z. B. nicht getötet oder erheblich gestört werden oder ihre Lebensstätte verlieren. Dies sind u. a. alle heimischen Vogelarten, alle Fledermausarten sowie mehrere Amphibien- und Reptilienarten.

Informationen zu den Arten finden sie unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

Damit die Bauaufsichtsbehörde abschätzen kann, ob Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind, fügen Sie dem Bauantrag bitte folgende Angaben (Punkt A-D) zum Artenschutz bei:

A) Vorhandensein möglicher Lebensräume geschützter Tierarten

Bitte geben Sie an, welche der folgenden Lebensräume auf dem Baugrundstück vorhanden sind:

1. Bäume oder Sträucher
2. Gewässer (z. B. Bach, Graben, Teich, Kleingewässer)
3. Mehrjährige große, offene Bodenstellen
4. Ackerfläche von mehr als 2 ha Größe
5. Grünland- oder Brachfläche von mehr als 0,5 ha Größe
6. Kleinere Acker-, Grünland- oder Brachfläche mit Anschluss an den unbebauten Bereich oder an eine Bahnstrecke

B) Beschreibung der Lebensräume

Sollte einer oder mehrerer oben aufgeführter Lebensräume vorhanden sein, dann machen Sie hierzu bitte nähere Angaben und fügen Sie aussagekräftige Fotos dieser Lebensräume bei.

Hilfreiche Angaben sind:

1. bei Gehölzen:
 - Größe (z. B. Brusthöhendurchmesser)
 - Art (z. B. Baumart oder Nadel- / Laubgehölz)
 - Ausprägung von Quartierstrukturen (Höhlen, Totholz, abgeplatzte Rinde, Nester)

¹ Die Merkblätter finden Sie unter www.kreis-steinfurt.de/naturschutz unter dem Menüpunkt „Artenschutz“

2. bei Gewässern
 - Größe
 - Art des Gewässers (z. B. Folienteich, Teich mit Grundwasseranschluss)
 - Vorhandensein von Fischbesatz
 - Vorhandensein von Wasserpflanzen
3. bei offenen Bodenstellen
 - Größe
 - Art des Bodenmaterials (sandig / lehmig / steinig)
- 4.-6. bei landwirtschaftlichen Nutzflächen
 - Größe
 - Typ (Acker, Grünland, Streuobstwiese)
 - Ausprägung (z. B. Feuchtwiese, Maisacker)
- 5./6. bei Brachflächen
 - Größe
 - Art des Bewuchses (Höhe, Dichte, vorherrschende Arten: z. B. Brombeere, Gräser)

C) Bekannte Vorkommen

Sollten Ihnen Vorkommen geschützter Arten auf dem Baugrundstück oder in direkter Nachbarschaft bekannt sein, machen Sie, wenn möglich, hierzu bitte folgende Angaben:

- Welche Tierart?
- Wie viele Individuen?
- Wo genau?

D) Angaben zur Beeinträchtigung

Fügen Sie bitte Angaben bei, ob die oben genannten Lebensräume oder Arten durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden. Geben Sie zudem an, zu welchem Zeitpunkt (z. B. Jahreszeit) die Beeinträchtigung vorgesehen ist und welche Art von Beeinträchtigung zu erwarten ist (Vollständige Zerstörung, Rückschnitt, Verkleinerung, Veränderung o. ä.).

Erläuterungen zum Verfahren

Sind mögliche Lebensräume (Punkt A) vorhanden, beteiligt die Bauaufsichtsbehörde die Untere Naturschutzbehörde (UNB). Die UNB prüft Ihre Angaben und wird sich dann ggf. mit Ihnen in Verbindung setzen. In bestimmten Fällen müssen Sie als Vorhabenträger ein spezielles Artenschutz-Gutachten nachreichen. Die UNB prüft, welche Maßnahmen erforderlich sind und ob ggf. eine Befreiung oder Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG erteilt werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung teilt die UNB dann der Bauaufsichtsbehörde mit, die dies an Sie weitergibt.



Gewässer



Bestand an mehrjährigen Gehölzen



Offene Bodenstellen

Ansprechpartner /-innen in der Unteren Naturschutzbehörde



https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/Ämter/Umwelt- und Planungsamt/Natur und Landschaft/Ansprechpersonen

unter dem Menüpunkt
„Eingriffe in Natur und Landschaft“